

Handball-Foto vom vergangenen Jahr

Ein Leser vermutet, das Sponsor-Logo dürfe nicht gezeigt werden

Eine Regionalzeitung berichtet über das Handballspiel einer Frauenmannschaft. Das dazugehörige Foto zeigt eine Spielszene. Ein Leser kritisiert, dass das Bild aus dem Archiv der Zeitung stamme. Es zeige eine Szene aus dem vergangenen Jahr. Damals habe die Mannschaft noch einen anderen Sponsor gehabt. Dies sei am Trikot der abgebildeten Spielerin zu erkennen. Der Beschwerdeführer erkennt hier keinen einmaligen handwerklichen Fehler. Die Zeitung habe schon früher so gehandelt, was umso schwerer wiege, als dies vom Presserat bemängelt worden sei (BK1-287/07), ohne dass dieser eine Maßnahme ausgesprochen hätte. Es handele sich um einen Briefdienst, der in Konkurrenz zu einer Verlagstochter der jetzt kritisierten Zeitung stehe. Er, der Beschwerdeführer, sei für diesen Briefdienst und dessen Firmenkommunikation tätig. Nach Meinung des Beschwerdeführers werde durch die Verwendung von Archivfotos verhindert, dass der Schriftzug des Konkurrenten im Bild gezeigt werde. Er wirft der Zeitung außerdem einen Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex (Trennung von Tätigkeiten) vor. Der Chefredakteur der Zeitung weist den Vorwurf, die Redaktion mache sich von Verlagsaktivitäten abhängig, zurück. Dem Beschwerdeführer gehe es nicht um die Berufsethik, sondern um das Lancieren der Firmenwerbung. Die Vereinsführung und andere Sponsoren hätten sich nicht bei der Redaktion beklagt. Seine Zeitung habe in der Vergangenheit eine Vielzahl von Bildern mit dem Schriftzug des Briefdienstes veröffentlicht. Die Argumentation des Beschwerdeführers, die Zeitung habe gezielt und systematisch derartige Fotos nicht berücksichtigt oder gegen Archivfotos ausgetauscht, sei so nicht nachvollziehbar. Auch in Zukunft, so der Chefredakteur, werde die Redaktion ihre Bildauswahl nicht von der Erkennbarkeit von Sponsorenlogos abhängig machen. (2008)

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Das Foto erweckt den Eindruck, es stamme aus dem im Artikel beschriebenen Handballspiel. Tatsächlich handelt es sich um ein Archivbild vom vergangenen Jahr, das nicht als solches gekennzeichnet ist. Dies fordert jedoch Richtlinie 2.2. Einen Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex (Trennung von Tätigkeiten) erkennt der Ausschuss nicht. Die Redaktion versichert ihre Unabhängigkeit. Es gebe keine Anweisung der Verlagsleitung, das Logo des Sponsors der Handballmannschaft dürfe nicht in der Zeitung erscheinen. Anhaltspunkte für Zweifel an dieser Aussage hat der Ausschuss nicht. Die Redaktion legt zur Bekräftigung ihrer Aussage veröffentlichte Fotos vor, die Sportler mit dem Konkurrenz-Logo zeigen.

(BK2-135/08)

Aktenzeichen: BK2-135/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung